

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)
– Drucksache 17/14331 –

Änderung Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ und Auswirkungen auf das Geschäft mit Schulbüchern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14331** – vom 25. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung, die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ dahingehend zu ändern, dass die bewährte Ausnahmeregelung gestrichen wird, nach welcher bisher die Beschaffung von Schulbüchern unterhalb der europarechtlichen Vergabeschwelle freihändig erfolgt, und wenn ja, warum?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation vieler rheinland-pfälzischer Buchhandlungen, wenn diese Ausnahmeregelung gestrichen werden sollte?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen durch wegbrechende Gewerbesteuereinnahmen vieler rheinland-pfälzischer Kommunen, wenn diese Ausnahmeregelung gestrichen werden sollte?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen auf die Aktionen zur Leseförderung vor Ort, wenn diese Ausnahmeregelung gestrichen werden sollte?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte ist von dem Grundsatz geprägt, dass Beschaffungen der öffentlichen Hand öffentlich auszuschreiben sind. Dem steht die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleich. Von diesen Verfahren sind Ausnahmen zugelassen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Entsprechende Ausnahmen bilden die Vergabeverfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe sowie außerhalb des Vergaberechts die Direktvergabe. Diese Ausnahmen stehen wiederum in einem Stufenverhältnis.

Der Grund für die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung liegt nicht nur darin, preisgünstige Angebote zu erzielen, sondern auch in der für die öffentliche Hand selbstverständlichen und gleichberechtigten Teilnahme der Volkswirtschaft am Umsatz des Staats.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Entwurf der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz sind weiterhin Regelungen zur Beschaffung preisgebundener Literatur (z. B. Schulbücher) enthalten. Diese sehen – wie bisher – insofern eine Ausnahmeregelung vor, als keine öffentlichen Ausschreibungen zu erfolgen haben. Es ist nicht vorgesehen, die bisherige Ausnahmeregelung zu streichen. Im Gegenteil, die Neufassung soll weitere Vereinfachungen vorsehen. So sollen zukünftig öffentliche Aufträge über preisgebundene Bücher bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro (netto) direkt vergeben werden können. Nach aktuell geltendem Recht ist dies nur bei Aufträgen bis 3 000 Euro möglich.

Soweit eine Direktvergabe wegen Überschreitens der Wertgrenze nicht möglich ist, bedarf es – wie bisher – eines einfachen wettbewerbsoffenen Verfahrens. Hierzu ist in der Regel die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von nur drei Buchhandlungen ausreichend, die von den Schulen ausgesucht werden. Zur weiteren Vereinfachung soll in diesen Fällen zukünftig auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer oder mehreren Buchhandlungen möglich sein, sodass hierdurch die Beschaffung von Schulbüchern bis zu einer Dauer von sechs Jahren organisiert werden kann.

Mit diesen Regelungen strebt die Landesregierung eine ausgewogene und verhältnismäßige Schulbuchbeschaffung an, die einerseits den praktischen Erfordernissen der auftraggebenden Schulen, andererseits aber auch den wirtschaftspolitischen Interessen der

Branche Rechnung trägt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern würde diese Regelung zur Beschaffung preisgebundener Literatur eine einfache, wenn nicht die einfachste, Beschaffungsregelung darstellen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Ausnahmeregelung soll nicht gestrichen, sondern erweitert werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Situation der rheinland-pfälzischen Buchhandlungen und in dieser Folge auch die finanzielle Situation der Kommunen verschlechtert.

Zu Frage 4:

Die Leseförderung nimmt in Rheinland-Pfalz jetzt und auch in Zukunft einen hohen Stellenwert ein. Mit vielfältigen Maßnahmen, wie zum Beispiel dem „Lesesommer Rheinland-Pfalz“, der Aktion „Mit Leselust auf Klassenfahrt“, dem Jugendbuchpreis „Goldene Leslie“, der Förderinitiative „Zeitschriften in die Schulen“ oder auch mit der Bund-Länder-Initiative „BiSS LESEN –Transfer“ und dem bundesweiten Vorlesefest wird das Lesen nachhaltig und entlang der gesamten Bildungskette mit vielen verschiedenen Partnern gefördert. Diese Kooperationen werden fortgeführt.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister